

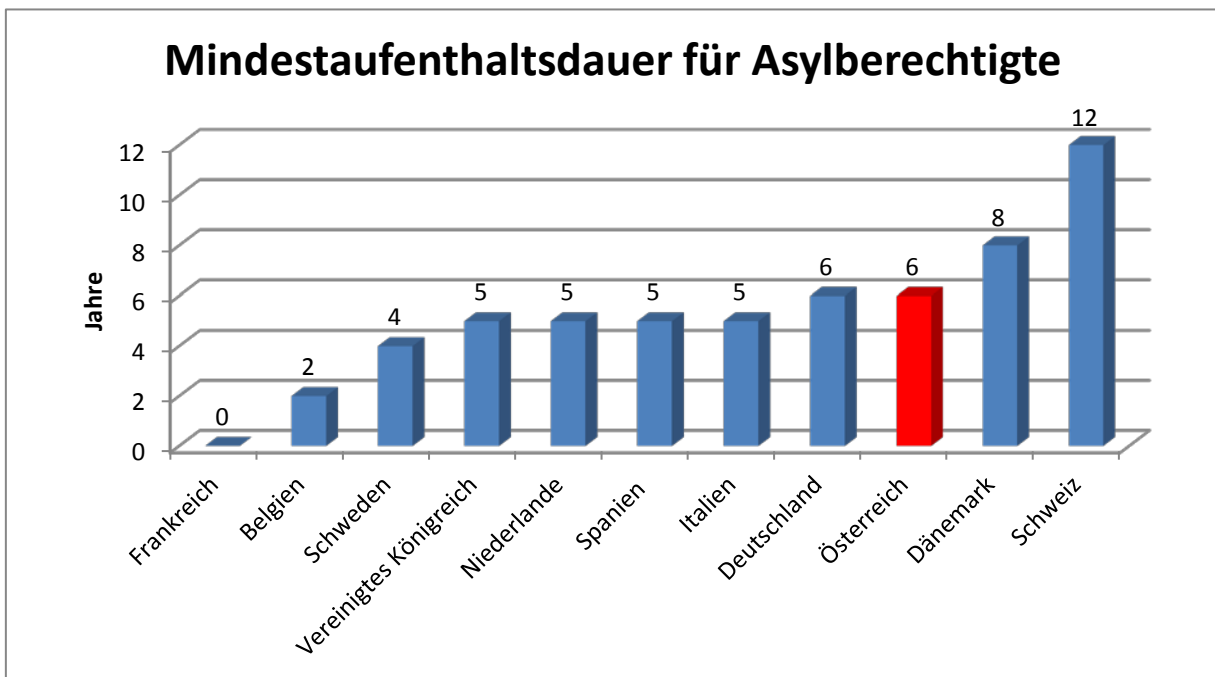
4.1 Europäischer Vergleich

Die Mehrzahl der hier untersuchten Länder kennt Erleichterungen bei der Einbürgerung von anerkannten Flüchtlingen. Österreich gehört diesbezüglich seit der Staatsbürgerschafts-Novelle 2005, mit der die Mindestaufenthaltsdauer von vier auf sechs Jahre erhöht wurde, mit Deutschland (sechs statt regulär acht Jahre) und Dänemark (acht statt regulär neun Jahre) zu den restriktivsten Staaten (Goodman 2010, 62ff).

In Frankreich ist für die Einbürgerung von anerkannten Flüchtlingen gar kein Mindestaufenthalt erforderlich. Sie können sogleich nach Anerkennung als Konventionsflüchtlinge die französische Staatsbürgerschaft beantragen. Zudem verlangt Frankreich von Konventionsflüchtlingen keinen Sprachnachweis (ebd.).

Asylberechtigte in Belgien können bereits nach zwei und in Schweden nach vier Jahren eingebürgert werden. In Spanien und Italien verkürzt sich die Wartefrist für Konventionsflüchtlinge um die Hälfte, so dass bereits nach fünf Jahren Aufenthalt die Staatsbürgerschaft verliehen werden kann (Goodman, 32ff).

Keine Verkürzungen der Mindestaufenthaltsfristen für Konventionsflüchtlinge gibt es im Vereinigten Königreich, der Schweiz und in den Niederlanden (ebd.).



5. Erwerb der Staatsbürgerschaft durch die zweite und dritte Generation

Da in Österreich das Abstammungsprinzip (*ius sanguinis*) zur Anwendung kommt, ist der Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft durch Geburt nur dann möglich, wenn zumindest ein Elternteil die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt. Kinder von ausländischen Eltern, die in Österreich geboren werden, können daher nur im Wege der Einbürgerung die österreichische Staatsbürgerschaft erlangen. Dasselbe trifft auch auf Kinder zu, deren Eltern selbst bereits im Inland geboren wurden (Dritte Generation). In Österreich geborene Personen werden nur insofern begünstigt, als dass sie nach einer

rechtmäßigen und ununterbrochenen Mindestaufenthaltsdauer von sechs Jahren eingebürgert werden können.¹⁶

5.1 Europäischer Vergleich

Irland war in Europa der letzte Staat, der im Jahr 2004 das ius soli-Prinzip in seiner Reinform abgeschafft hat (Honohan 2010, 16). Seitdem werden in ausnahmslos allen europäischen Staaten, in denen dieses Prinzip zur Anwendung kommt, noch zusätzliche Bedingungen (z.B. Niederlassung oder Geburtsort der Eltern) an den Geburtsort geknüpft. Damit soll ein Mindestmaß an Bindung und Identifikation der Staatsangehörigen an den jeweiligen Staat gesichert werden (Weinbach 2005, 204). In der Mehrzahl der hier untersuchten Staaten wird das ius soli-Prinzip neben dem ius sanguinis-Prinzip berücksichtigt. Staaten, die das ius soli-Prinzip eingeführt haben, haben tendenziell liberalere Staatsbürgerschaftsregime als jene Länder, die nur das ius sanguinis-Prinzip kennen.

Eine Ausnahme bildet Schweden, wo zwar grundsätzlich das Abstammungsprinzip gilt, aber eine in Europa einzigartige Regelung für ausländische Kinder existiert. In Schweden erlangen Minderjährige nach nur fünf Jahren Aufenthalt, unabhängig davon, ob sie im In- oder Ausland geboren wurden, die schwedische Staatsbürgerschaft durch Erklärung an die Behörde (Howard 2009, 21).

Es können drei Ausprägungen des Geburtslandprinzips voneinander unterschieden werden:

1. ius soli bei Niederlassung von zumindest einem Elternteil im Inland:

Im Inland geborene Kinder von ausländischen Staatsangehörigen (Zweite Generation) erwerben unter bestimmten Voraussetzungen automatisch mit der Geburt die Staatsbürgerschaft des Geburtslandes.

Dies ist beispielsweise in Deutschland der Fall. Mit der Reform des deutschen Staatsangehörigkeitsgesetzes, das mit 1. Jänner 2000 in Kraft trat, führte der bis dahin traditionelle ius sanguinis Staat zusätzlich Elemente des ius soli ein. Nunmehr erwerben in Deutschland geborene Kinder ausländischer Eltern automatisch mit Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn zumindest ein Elternteil seit mindestens acht Jahren in Deutschland niedergelassen ist (Steinhardt 2007, 545). Diese in Deutschland geborenen Kinder können neben der deutschen noch zusätzlich die Staatsbürgerschaften ihrer Eltern erwerben, wenn das Heimatrecht der Eltern dem Abstammungsprinzip folgt. Ab Volljährigkeit bzw. dem 23. Lebensjahr muss jedoch eine Entscheidung zwischen der deutschen und der jeweils anderen Staatsangehörigkeit getroffen werden (Hailbronner 2012, 16).

Auch im Vereinigten Königreich erwerben Kinder ausländischer Eltern automatisch mit ihrer Geburt im Inland die jeweilige Staatsbürgerschaft, wenn mindestens ein Elternteil im Inland dauerhaft niedergelassen ist (Sawyer/Wray 2012, 15f).

¹⁶ § 11a Abs 4 Z 3 StbG

2. ius soli bei Geburt von zumindest einem Elternteil im Inland („Doppel-ius soli“):

Im Inland geborene Kinder ausländischer StaatsbürgerInnen, die selbst schon im Inland geboren wurden (Dritte Generation), erwerben automatisch mit der Geburt die Staatsbürgerschaft des Geburtslandes.

Das Prinzip des Doppel-ius soli kennen Frankreich, Belgien, die Niederlande und Spanien. Ein Kind, das in einem dieser vier Länder geboren wird, erwirbt mit Geburt die jeweilige Staatsbürgerschaft, wenn auch mindestens ein Elternteil selbst im Inland geboren wurde (Howard 2009, 21).

3. ius soli nach Geburt:

Im Inland geborene Personen können durch einfache Erklärung vor den Behörden („Deklaration“) oder automatisch mit Volljährigkeit StaatsbürgerInnen werden.

Möglichkeiten des erleichterten nachträglichen Erwerbs der Staatsbürgerschaft mit Rechtsanspruch für im Inland geborene Personen bestehen in Belgien, Frankreich, den Niederlanden, Italien, Spanien und im Vereinigten Königreich (Howard 2009, 21f).

	ius soli bei Geburt	ius soli nach Geburt
Österreich	-	-
Niederlande	autom. mit Geburt, wenn 1 Elternteil in den NL geboren	Deklaration zwischen dem 18. u. 19. Lebensjahr, wenn seit Geburt in den NL niedergelassen
Schweden	-	-
Frankreich	autom. mit Geburt, wenn mind.1 Elternteil in F. geboren	autom. ab 18 J, wenn in F wohnhaft u. seit dem 11 Lebensjahr mind. 5 J in F. gewohnt; durch Deklaration, ab 13 J, wenn seit dem 8. Lebensjahr mind. 5 J in F. gewohnt
Deutschland	autom. mit Geburt, wenn 1 Elternteil mind. 8 J in D. niedergelassen	-
Schweiz	-	-
Belgien	autom. mit Geburt, wenn mind.1 Elternteil in B geboren u. 5 J von 10 J vor Geburt des Kindes im Inland niedergelassen; durch Deklaration vor 12 Lebensj., wenn 1 Elternteil 10 J niedergelassen	Deklaration ab dem 18 Lebensjahr, wenn seit Geburt in B. wohnhaft; Deklaration vor dem 12. Lebensjahr, wenn Eltern seit 10 J in B. niedergelassen
Dänemark	-	-
Italien	-	Deklaration zw. dem 18. u.19. Lebensjahr, wenn seit der Geburt ununterbrochen in I. niedergelassen; erleichterte Einbürgerung vor dem 18. Lebensjahr, wenn zumindest 3 J in I. niedergelassen
Spanien	autom. mit Geburt, wenn mind.1 Elternteil in Spanien geboren	Deklaration zw. dem 18. u. 19. Lebensjahr, wenn Aufenthalt seit der Geburt in Spanien; Einbürgerung, nach 1 J., wenn in S geboren
Vereinigtes Königreich	autom., wenn mind. 1 Elternteil dauerhaft niedergelassen	Deklaration ab dem 10. Lebensjahr, wenn in UK seit Geburt niedergelassen